

**Ergänzende Allgemeinverfügung  
der Stadt Sundern vom 21.03.2020  
zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Sundern**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – erlässt der Bürgermeister der Stadt Sundern als örtliche Ordnungsbehörde in Anlehnung an die Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10., 13., 15., 17. und 20.03.2020 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende weitere ergänzende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Sundern vom 19.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Sundern wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen vom Betretungsverbot der unter b) und c) aufgeführten Einrichtungen sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuellen geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.“

2. Nr. 13 wie folgt ergänzt:

In die Aufzählung der Ausnahmen werden die nachfolgenden Einzelhandelsgeschäfte aufgenommen:

- Hörgeräteakustiker, Optiker
- Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen.

Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, sind verboten, es sei denn, der Schwerpunkt ihres Angebots liegt auf Lebensmitteln und/oder Drogerieartikeln.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

„Ausgenommen hiervon sind sog. körpernahe Dienstleistungen, insbesondere Friseure, Nagelstudios, Sugaring-Studios, Tattoo- und Piercing Studios, Kosmetiksalons, Massagesalons, kosmetische Fußpflege und ähnliche Einrichtungen, die zu nichtmedizinischen Zwecken aufgesucht werden bzw. die nicht den anerkannten Heilberufen zuzuordnen sind. Diese körpernahen Dienstleistungen sind ab sofort einzustellen bzw. zu schließen. Untersagt sind auch Hausbesuche zur Ausübung dieser körpernahen Dienstleistungen, die nicht den anerkannten Heilberufen zuzuordnen sind bzw. zu nicht medizinischen Zwecken erfolgen. Sonnenstudios sind zu schließen.“

Alle übrigen Dienstleister und Handwerker haben folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Es erfolgt eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
- die Besucherzahl ist so zu beschränken, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Bestellenden und Wartenden gewährleistet wird.
- Geeignete Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung sind zu ergreifen.
- Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung sind auszuhängen.“

3. Nr. 14 wird wie folgt ergänzt:

„Die unter Nr. 13 aufgeführten Verkaufsstellen, die unter die Ausnahmeregelung von der Schließung fallen, werden aufgefordert, Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Sie haben insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen im Zugang gut sichtbar aufzuhängen
- Menschen in Warteschlangen vor der Kasse durch Abstandsmarkierungen voneinander zu trennen; dies kann durch Bodenmarkierungen, durch die Aufstellung von Pylonen oder durch sonstige Maßnahmen erfolgen, die geeignet sind, einen Mindestabstand von 2 Metern zu gewährleisten.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen in den Geschäften ist der Zugang bei Bedarf zu reglementieren.
- grundsätzlich sollte bargeldlos gezahlt werden; bei der Übergabe von Geld sollte dies nicht mehr in die Hand, sondern wenn möglich in regelmäßig zu desinfizierende Behältnisse zum Beispiel in Geldschalen erfolgen.“

4. Nr. 15 wird wie folgt ergänzt:

„Zusammenkünfte von 3 oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar (z.B. Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt.“

5. Die Anordnungen unter 1 bis 4 gelten zunächst bis einschließlich **19.04.2020**.

6. Die Anordnungen unter 1 bis 4 sind sofort vollziehbar.

7. Sollte dieser ordnungsbehördlichen Anordnung nicht Folge geleistet werden, wird zur Durchsetzung der Verfügung die Anwendung des unmittelbaren Zwanges (§§ 62, 62a VwVG NW) in Form der zwangsweisen Schließung sowie Zwangsräumung angedroht. Eventuell anfallende Kosten, deren Höhe derzeit nicht bezifferbar ist, sind vom Verursacher zu tragen (§ 77 VwVG NW).

8. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

#### Begründung:

Mit dieser Ergänzenden Allgemeinverfügung ergänzt die Stadt Sundern seine Regelung, die sie in Anlehnung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10., 13., 15., 17. und 20.03.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bezogen auf das Stadtgebiet Sundern erlassen hat.

Die Entwicklung der Infektionszahlen sowie die immer wieder geforderten Einschränkungen der sozialen Kontakte und der nach wie vor bestehende Infektionsgefahr sind Anlass der weiteren getroffenen Einschränkungen.

Alle getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung der Verbreitung des Corona-Virus und somit dem Schutz der Bevölkerung sowie der Entlastung des Gesundheitssystems.

#### Zu 1 – 4:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu einer Übertragung von Mensch-zu-Mensch kommen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen (sog. Tröpfcheninfektion). Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV2 müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an; dies gilt auch für das Stadtgebiet Sundern.

Durch die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10., 13. 15. und 17.03.2020 bin ich angewiesen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach den Erlassen grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als Veranstaltungen nicht durchzuführen und Anlagen/Gebäude nicht oder nur unter Beachtung besonderer Vorgaben zu betreten. Laut den Erlassen reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von öffentlichen Veranstaltungen, die Schließung von Einrichtungen sowie der Erlass von Zugangsbeschränkungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach den Erlassen sind notwendige Veranstaltungen,

insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind hiervon ausgenommen. Zur Begründung verweisen die Erlasse auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut den Erlassen sind weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund des aktuellen Erlasslage sind die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Ge- und Verbote anzuordnen. Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede öffentliche Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird sowie Einrichtungen geschlossen und der Zugang zu bestimmten Einrichtungen untersagt bzw. beschränkt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter oder den Betreiber einer Einrichtung möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder den Zugang zu untersagen bzw. zu beschränken. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen oder in Einrichtungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage bzw. eine Beschränkung des Zutritts in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen, Zutrittsbeschränkungen sowie Schließungen von Einrichtungen und Geschäftsbetrieben die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Ge- und Verbote nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

#### Zu 6:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu 8:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsherg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsherg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Stadt Sundern (Sauerland)

Der Bürgermeister

gez. Ralph Brodel